

Aktuelles aus der USt 04/2022

Steuersatzsenkung für Gas- und Fernwärmelieferung

Die geplante Gasumlage diene als Aufhänger für die nun von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Steuersatzsenkung für Gas- und Fernwärmelieferungen von 19 % auf 7 %. Zwar wurde die Gasumlage nun zurückgenommen, die Steuersatzermäßigung soll jedoch dennoch zum 1.10.2022 greifen.

Anwendungsbereich

Für Lieferungen vom 1.10.2022 bis 31.3.2024 beträgt der Steuersatz auf Gas- und Fernwärmelieferungen 7 %. Die Regelung soll ausschließlich auf Gaslieferungen Anwendung finden, die über das Erdgasnetz erfolgen. Damit scheiden Lieferungen in Tankwagen oder Kartuschen aus. Keine Auswirkungen ergeben sich für Einfuhren, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 UStG steuerfrei sind.

Praxisauswirkungen

Die Neuregelung kam kurzfristig, was die betroffenen Lieferanten unzweifelhaft vor Probleme stellt. Das BMF hat deshalb bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes am 22.9.2022 einen Entwurf eines BMF-Schreibens veröffentlicht, das Vereinfachungs- und Nichtbeanstandungsregelungen (bisher nur für Gaslieferungen) enthält. Diese werden aber wohl auch auf Fernwärmelieferungen ausgeweitet werden, die erst später in das Gesetzgebungsverfahren aufgenommen wurden.

So soll durch das BMF u.a. klargestellt werden, dass die Gaslieferung erst mit Ablauf des jeweiligen Ablesezeitraums als ausgeführt gilt. Auch muss ein zu hoher USt-Ausweis innerhalb einer Unternehmerkette nicht zwingend berichtigt werden und führt, bei Absehen einer Berichtigung, nicht zur Versagung des Vorsteuerabzugs.

Ein Hinweis in eigener Sache: bitte beachten Sie meine geänderte Anschrift!



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)
Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin

Schönfeldstr. 17
91522 Ansbach
www.umsatzsteuer3.de
+49 163 6341601
stefanie.becker@umsatzsteuer3.de